

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 6 (1912)
Heft: 3

Artikel: Staatskunde [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-923351>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Caubstummen-Zeitung

Organ des „Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme“

Redaktion: Eugen Sutermeister, Zentralsekretär, in Bern

6. Jahrgang
Nr. 3

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats
Abonnement: Jährlich Fr. 3.—, halbjährlich Fr. 1.50. Ausland Fr. 4.20 mit Porto
(Für gehörlose Mitglieder des Fürsorgevereins 2 Fr. jährlich).
Geschäftsstelle: Eugen Sutermeister in Bern, Falkenplatz 16

1912
1. Februar

Zur Erbauung

„So ermahne ich nun, daß man vor allen Dingen tue Bitte, Gebet, Fürbitte und Dankfassung für alle Menschen.“ 1. Timotheus 2, 1.

Es gibt viele tausend Christen, die niemals zu Gott beten. Viele erinnern sich erst daran, daß es einen Gott gibt, wenn sie in Not sind, wenn Gott ihnen helfen soll, wenn sie irgend etwas von ihm haben wollen: Geld oder Gut oder schönes Wetter oder Gesundheit. Es ist aber nicht recht, bloß für den Leib zu beten, daß dieser zu essen und zu trinken und gut zu leben hat.

Aber vielleicht bedeutet du auch für deine Seele, die mehr wert ist als der Leib. Ein Christ soll beten, daß Gott seiner Seele hilft, daß er sie gut, bescheiden demütig, langmütig und freundlich macht gegen jedermann. Aber das ist noch nicht genug. Gott, der Herr, fordert mehr von uns. Er mahnt: Betet für einander! Paulus hat das getan, er schreibt an die Kolosser: „Wir hören nicht auf, für euch zu beten und zu bitten“. So sollen wir auch für alle die bitten, welche in Not sind. Hier ist einer arm, dort ist einer frank. Und mancher ist voll Zorn und Unzufriedenheit. Und viele gehen auf Wegen der Sünde und sitzen, da die Spötter sitzen. Für alle Christen überhaupt sollen wir beten, ob wir sie kennen oder nicht. Wir sollen beten, daß Gott uns alle stärken möge in unserm Glauben und uns fest mache in der Liebe. Und was das allerschwerste ist, wir sollen auch für unsere Feinde beten, für die Menschen, welche uns Böses getan haben, welche

uns hassen und verachten, welche auf uns schimpfen und über uns spotten. Als Christus am Kreuz hing, dachte er an seine Feinde und sprach: „Vater, vergieb ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun“. Und als der fromme Stephanus von den Juden getötet wurde, da kniete er nieder und schrie laut: „Herr, behalte ihnen diese Sünde nicht“. Von Christus und Stephanus sollen wir lernen, denen zu vergeben, die uns verfolgen, und für die beten, welche uns hassen und beleidigen. Wir müssen das lernen. Denn der Gott der Liebe hat es befohlen mit den Worten: „Liebet eure Feinde, segnet, die euch fluchen! Tut wohl denen, die euch hassen! Bittet für die, so euch beleidigen und verfolgen, auf daß ihr Kinder seid eures Vaters im Himmel“.

Zur Belehrung

Staatskunde. (Fortsetzung).

2. Eigenarten und Arten des Staates.

4. Die Souveränität. Sie bedeutet höchste und unabhängige Macht. Der Staat ist ein Gemeinwesen mit Souveränität; er übt im Innern die höchste Macht aus und verkehrt mit den andern Staaten auf dem Fuße der Gleichberechtigung.

Es ist auch eine beschränkte oder teilweise Souveränität möglich; so ist die Souveränität der Kantone beschränkt durch diejenige des Bundes.

Als souverän bezeichnet man auch dasjenige Organ des Staates, dessen Wille endgültig maßgebend ist. Die Souveränität liegt in ihrem Ursprunge beim Volke; sie wird aber zum großen

Teil oder gänzlich von dessen Vertretern ausgeübt.

5. Republik und Monarchie. Je nach der Staatseinrichtung unterscheiden wir Republik und Monarchie.

In der Republik liegt die höchste Macht beim Volke; es ist der Souverän; sein Wille ist maßgebend. Zur Leitung des Staates werden nur solche Männer berufen, denen das Volk sein Vertrauen schenkt, und sie bleiben nur so lange im Amte, als sie dem Volke genehm sind. An der Spitze des Staates stehen gewählte Männer, gewählt entweder vom Volke oder von seinen Vertretern. Die Republik beruht somit auf dem Volkswillen. Je nachdem dieser unmittelbar zum Ausdrucke gelangt in der Weise, daß das Volk selbst über alle wichtigen Fragen entscheidet und die hauptsächlichsten Wahlen trifft (Abstimmungen und Wahlen in der Landsgemeinde oder durch die Urne) oder aber bloß Vertreter bezeichnet, die in seinem Namen die Staatsgeschäfte besorgen, unterscheidet man rein-demokratische und repräsentativ-demokratische Republiken.

Die Monarchie ist eine Staatseinrichtung, in welcher die Souveränität an Stelle des Volkes von einem Fürsten ausgeübt wird. Dieser gelangt zur Herrschaft durch Erbschaft infolge seiner Angehörigkeit zur herrschenden Familie oder Dynastie (Erblmonarchie), in früheren Zeiten auch durch Wahl (Wahlmonarchie). Die Souveränität des Herrschers ist in den meisten Staaten beschränkt durch den Willen der Volksvertretung (des Parlamentes), indem der Monarch ohne Beistimmung des Parlamentes keine wichtigen Beschlüsse fassen und ausführen kann. Staaten, in denen die Volksvertretung bei der Leitung mitwirkt, nennen man konstitutionelle Staaten.

6. Der Rechtsstaat. Der staatliche Verband wird bewirkt durch die festgefügten Ordnung. Alle Behörden des Staates sind an diese Rechtsordnung gebunden und dürfen sie nicht überschreiten. Jede Willkür soll ausgeschlossen sein und jede Rechtsverlegung der Behörden vor eine unabhängige, höchste richterliche Behörde gebracht werden können. Wo die Rechtsordnung diese Achtung genießt und alle Einrichtungen getroffen sind, daß keine Rechtsverlegung, auch keine von Seite der höchststehenden Behörden, unausgeglichen bleibt, sprechen wir von einem Rechtsstaate.

7. Staatenbund und Bundesstaat. Kleinere Staaten fühlen häufig das Bedürfnis, sich aneinander zu schließen, um nach außen

kräftiger dazustehen. Die Verbindung mehrerer Staatswesen kann eine mehr lockere oder eine innigere sein. Mit Staatenbund bezeichnen wir eine Vereinigung mehrerer Staaten, wobei jeder Staat von seiner Souveränität nur wenig einbüßt. Der Bund läßt hier den Bundesgliedern für die Gestaltung ihrer Angelegenheiten soweit volle Freiheit, als nicht die gemeinsamen Zwecke gefährdet werden. Der Bundesstaat hingegen ist eine festgefügte Verbindung, durch welche die Staaten einen großen Teil ihrer Souveränität zugunsten des Bundesstaates verlieren. Der Bundesstaat hat in sich die Möglichkeit, zu einem einheitlichen Staate (Einheitsstaat) sich auszubilden.

Die Eidgenossenschaft war bis 1798 und dann wieder von 1803 bis 1848 ein Staatenbund, von 1798 bis 1803 dagegen ein Einheitsstaat; seit 1848 ist sie ein Bundesstaat.

(Fortsetzung folgt.)

Schwester Bernalda,
die große Taubstummenfreundin.

(Schluß.)

Im März begab sich Schwester Bernalda auf eine Bettelreise, die sich erstens auf aufzunehmende Taubstumme und zweitens auf eine Kollekte für diese Bedürftigen erstreckte.

Nach mehr mißlichen als erfreulichen Resultaten zwang noch das anhaltende Schneegestöber die eifrige Sammlerin zur Heimkehr.

Doch hatte dieser mutige Versuch manch einem Sinn und Hand zu späteren milden Beiträgen geöffnet und manches Herz zur kräftigen Mitarbeit für das begonnene gute Werk gewonnen. Im April gleichen Jahres suchte Schwester Bernalda nochmals Kinder zusammen, und es gelang ihr, deren 24 für den Schulansang zu finden.

Im Jahre 1890 wurde die Taubstummenchule in der neuen St. Josefsanstalt in Gruyère eröffnet, welcher Schwester Bernalda als Leiterin bis zum Jahre 1903 vorstand.

Freudig begrüßte Schwester Bernalda die Anregung, welche Herr Domdekan Blatter von Sitten im Jahre 1892 der hohen Regierung des Kantons Wallis unterbreitete. Er stellte nämlich den Antrag, im eigenen Kanton auch eine Bildungsstätte für die Gehörlosen zu schaffen, was sich als dringendes Bedürfnis erwies. Zehn taubstumme Kinder des Kantons Wallis genossen bis dahin in der